

Satzung über die Herausgabe eines Amtsblattes für den Markt Garmisch-Partenkirchen (Bekanntmachungssatzung).

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2004 aufgrund der Art. 23, 24, 26 und 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) BayRS 2020-1-1-I in Verbindung mit der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung - BekV -) Bay RS 2020-1-1-2-I folgende

Satzung über die Herausgabe eines Amtsblattes für den Markt Garmisch-Partenkirchen (Bekanntmachungssatzung)

§ 1 Satzungszweck

Um den gesteigerten Ansprüchen seiner Bürgerinnen und Bürger auf eine möglichst flächendeckende und regelmäßige Information künftig erfüllen zu können, gibt der Markt Garmisch-Partenkirchen ein eigenes Amtsblatt heraus. Im Interesse praktizierter Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit werden darin nicht nur die gemeindlichen Rechtsnormen amtlich bekannt gegeben. Es wird zugleich über die vielfältigen Aufgaben der Gemeinde, ihrer Betriebsstätten und Unternehmen in ansprechender Form und aus erster Hand berichtet. Ferner erfährt der Leser alles Wissenswerte aus dem Gemeindegeschehen.

§ 2 Verkündung von Rechtsnormen (Ortsübliche Bekanntmachung)

1)

Die Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen amtlich bekannt gemacht.

2)

Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen hingewiesen.

§ 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

1)

Für die Bekanntmachung von Bebauungsplänen gilt die Sonderregelung des § 12 Baugesetzbuch (BauGB).

2)

Für gemeindliche Verordnungen besteht eine besondere Regelung in Art. 51 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

3)

Unterliegen amtliche Bekanntmachungen einer gesetzlichen Sonderregelung, so gelten in diesen Fällen die einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 4

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

Im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen können weitere Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Unternehmungen sowie redaktionelle Beiträge aus dem Gemeindegeschehen veröffentlicht werden.

§ 5

Bestimmung des Bekanntmachungsmediums

1)

Das Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird als Bestandteil des Anzeigenblattes „Kreisbote“ herausgegeben.

2)

Der „Kreisbote“ ist das auflagenstärkste Printmedium im Kreisort. Nach sorgfältigem Ermessen bietet sich dieses Printmedium im Interesse von Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zur flächendeckenden informativen Versorgung aller Haushaltungen als Amts- und Mitteilungsblatt am besten an.

3)

Das Amtsblatt erscheint regelmäßig in der Wochenendausgabe des „Kreisboten“. Der für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmte Teil trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen“. Das Amtsblatt

ist zu sammeln und in chronologischer Reihenfolge gebunden auf Dauer aufzubewahren.

4)

In dringenden Fällen kann das Amtsblatt auch in anderen Ausgaben erscheinen.

§ 5 Organisation

1)

Die Redaktion des Amtsblattes obliegt der Pressestelle des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Büro des Bürgermeisters).

2)

Das Amtsblatt ist gegliedert in einen Bekanntmachungsteil, redaktionellen Teil und amtlichem Teil.

§ 6 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Abschnitt VI. § 36 Abs. 1 und 2 (Bekanntmachung von Satzungen und Verordnung) der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen i.d.F. vom 08.05.2002 ist entsprechend zu berichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,

Markt

Garmisch-Partenkirchen

Thomas Schmid
1. Bürgermeister